



Rat der Europäischen Union

Generalsekretariat

Generaldirektion Kommunikation und Information – COMM

Direktion Information und Öffentlichkeitsarbeit

Referat Informationsdienste / Transparenz

Referatsleiter

Brüssel, den 13. Januar 2022



U.Z.: 21/1981-lk/vk

Antrag gestellt am: 23.11.2021

Registriert am: 24.11.2021

Fristverlängerung: 15.12.2021

Sehr geehrter



vielen Dank für Ihren Antrag auf Zugang zu Dokumenten des Rates der Europäischen Union.¹

Ich bedaure, Ihnen mitteilen zu müssen, dass aus den unten dargelegten Gründen der Zugang zum Dokument **WK 13157/2021** nicht gewährt werden kann.

Das angeforderte Dokument des Rates enthält den Entwurf einer Definition von „gewaltbereitem Rechtsextremismus“, der von der Kommission vorgeschlagen wurde und derzeit in den zuständigen Ratsgremien erörtert wird. Die Freigabe der in dem Dokument enthaltenen Informationen würde die Verhandlungen beeinträchtigen und die Chancen auf eine Einigung im Rat verringern. Die Freigabe des Dokuments zum gegenwärtigen Zeitpunkt würde daher den Entscheidungsprozess des Rates ernstlich beeinträchtigen. Folglich muss das Generalsekretariat den Zugang zu diesem Dokument derzeit verweigern.²

¹ Das Generalsekretariat des Rates hat Ihren Antrag auf der Grundlage der Dokumentenzugangsverordnung (DokZugVO – Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission; ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) und der Sonderbestimmungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Rates in Anhang II zur Geschäftsordnung des Rates (Beschluss 2009/937/EU des Rates, ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 35) geprüft.

² Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

Nachdem das Generalsekretariat den Kontext, in dem das Dokument erstellt wurde, und den derzeitigen Sachstand in dieser Angelegenheit geprüft hat, konnte es alles in allem keinerlei Anhaltspunkte dafür erkennen, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse die Freigabe dieses Dokuments rechtfertigt.

Wir haben die Möglichkeit der Freigabe von Teilen des Dokuments geprüft.³ Da die oben genannte Ausnahme vom Recht auf Zugang jedoch für den gesamten Inhalt des Dokuments gilt, ist das Generalsekretariat nicht in der Lage, einen teilweisen Zugang zu gewähren.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie den Rat binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Antwortschreibens um eine Überprüfung dieses Bescheides ersuchen. Sollten Sie eine solche Überprüfung für notwendig erachten, werden Sie gebeten, die Gründe hierfür anzugeben.⁴

Mit freundlichen Grüßen

Fernando FLORINDO

³ Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

⁴ Dokumente des Rates zu Zweitanträgen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Wenn Sie einen Zweitantrag stellen, wird gemäß den Datenschutzvorschriften auf EU-Ebene (Verordnung (EU) Nr. 2018/1725) Ihr Name in den betreffenden Dokumenten nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung erscheinen.